

**Richtlinien zur Besucherförderung für
Berliner Kinder- und Jugendtheater
bestehend aus
(A) „Außerschulische Besucherförderung“ und
(B) „Theater der Schulen“**

1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie fördert den Besuch von Kinder- und Jugendtheater durch Subvention des Eintrittspreises.
- 1.2. Die Durchführung des Verfahrens liegt bei der JugendKulturService gGmbH (JKS), Obentrautstr. 55, 10963 Berlin, (im folgenden JKS genannt).
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Besucherförderung besteht nicht.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ermäßigungsverfahren

- 2.1. Die Besucherförderung kann nur bei Berliner Kinder- und Jugendtheatern, die zur Teilnahme an den Verfahren berechtigt sind, in Anspruch genommen werden.
- 2.2. Zur Teilnahme sind Berliner Kinder- und Jugendtheater berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.2.1. Die Theater müssen mehrmals eine oder mehrere Produktionen aufgeführt haben. Die Aufführungen sollen vor Kita- und Schulgruppen in öffentlich zugänglichen Spielstätten stattgefunden haben. (Aufführungen in Kindertagesstätten und Schulen sind ausgeschlossen).
 - 2.2.2. An die Inszenierungen werden bestimmte Anforderungen gestellt, die in den „Kriterien zur Teilnahme an der Besucherförderung für Berliner Kinder- und Jugendtheater“ festgelegt sind. Die Kriterien sind in der Anlage aufgeführt und sind Bestandteil dieser Richtlinien.

3. Aufnahme- und Ausschlussregelungen

3.1. Aufnahmeregelungen

- 3.1.1. Berliner Kinder- und Jugendtheater können sich jederzeit um die Aufnahme in die Besucherförderung schriftlich bewerben.
- 3.1.2. Antragsformulare sind beim JKS erhältlich.
- 3.1.3. Bestimmte Antragsfristen sind nicht zu beachten.
- 3.1.4. Die Anträge werden von der JKS-Geschäftsführung und dem Sichtungsbeirat geprüft.
- 3.1.5. Neben der Prüfung des schriftlichen Antrags und der schriftlichen Unterlagen ist die Sichtung von Aufführungen vorgesehen.
- 3.1.6. Der Sichtungsbeirat empfiehlt die Aufnahme in die Besucherförderung, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder die beantragte Inszenierung besucht haben und eine einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder die Aufnahme befürwortet.

3.2. Ausschlussregelungen

- 3.2.1. Die Teilnahme an der Besucherförderung ist bis auf Widerruf gültig.
- 3.2.2. Ein Ausschluss aus dem Verfahren ist möglich, wenn die Erfüllung der „Richtlinien zur Teilnahme an der Besucherförderung“ und deren Kriterien nicht gegeben ist.

- 3.2.3. Die Teilnahme an der Besucherförderung erlischt, wenn beim JKS über die Dauer von 2 Jahren kein Ermäßigungsschein zur Abrechnung eingereicht wurde. Zur Wiederaufnahme in das Verfahren muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Theater sind darüber zu informieren.

4. Entscheidungsgremien

- 4.1. Die Senatsverwaltung hat JKS mit der Organisation und Durchführung dieser Fördersysteme betraut.
- 4.2. Über die Berechtigung zur Teilnahme von Berliner Kinder- und Jugendtheatern an der Besucherförderung entscheidet die Geschäftsführung des JKS..
- 4.3. Mitglieder eines Sichtungsbeirats begutachten Inszenierungen und empfehlen der Geschäftsführung des JKS die Aufnahme bzw. Ablehnung in die Besucherförderung. Der Sichtungsbeirat setzt sich zusammen aus fachkompetenten Einzelpersonen. Die Berufung des Sichtungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsführung von JKS im Einvernehmen mit dem Theaterbeirat von JKS. Die Arbeit des Sichtungsbeirates wird durch die Geschäftsordnung vom 12. März 2015 geregelt.
- 4.4. Ein Theaterbeirat berät die Geschäftsführung des JKS bei inhaltlichen und organisatorischen Belangen, die das Theater für Kinder und Jugendliche betreffen.
- 4.5. Der Theaterbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der beteiligten Senatsverwaltungen, weiteren Fachinstitutionen und fachkompetenten Einzelpersonen. Die Berufung des Theaterbeirats erfolgt durch die Geschäftsführung von JKS im Einvernehmen mit dem Kuratorium von JKS.
- 4.6. Die Geschäftsführung des JKS informiert den Theaterbeirat über die Entscheidungen des Sichtungsbeirats.
- 4.7. Mitglieder des Kuratoriums können ohne Stimmrecht an den Sitzungen der jeweiligen Beiräte teilnehmen.
- 4.8. Die Sitzungen des Theaterbeirats und des Sichtungsbeirats sind **nicht** öffentlich.
- 4.9. Die Zusammensetzung des Theaterbeirats und des Sichtungsbeirats wird den Theatern bekannt gegeben.
- 4.10. Die Amtszeit des Theaterbeirats und des Sichtungsbeirats beträgt jeweils zwei Jahre.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Der Aufführungsbesuch ist den Beiratsmitgliedern kostenfrei zu ermöglichen.
- 5.2. Die am Verfahren beteiligten Theater verpflichten sich, die Bestimmungen zur Abrechnung von Ermäßigungsscheinen einzuhalten.
- 5.3. Die Geschäftsführung des JKS ist berechtigt, Theater, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, jederzeit aus der Besucherförderung auszuschließen. JKS wird dem Theaterbeirat darüber berichten, eine Zustimmung des Theaterbeirats hierzu ist nicht erforderlich.

Geschäftsführung der JugendKulturService gGmbH
Obentrautstr. 55, 10963 Berlin

Kriterien zur Teilnahme an der Besucherförderung für Berliner Kinder- und Jugendtheater

Die nachfolgenden Kriterien definieren Anforderungen an Inszenierungen und Theater/Gruppen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Besucherförderung für Berliner Kinder- und Jugendtheater. Die Kriterien sind nicht als allgemein gültige Definition von Kinder- und Jugendtheater zu verstehen, sondern gehen vielmehr von der besonderen Situation der Berliner Besucherförderung für Kinder- und Jugendtheater aus.

1. Kinder- und Jugendtheater – ein Theater der Kindheit und Jugend

Kinder- und Jugendtheater definiert sich als ein Theater für Menschen in der besonderen sozialen und emotionalen Situation der Kindheit und Jugend. Es ist ein Theater, das den Lebensumkreis und die Erlebniswelt von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt hat und auf deren Entfaltung bedacht ist, ohne einseitige Perspektiven zu vermitteln oder gar zu manipulieren.

2. Kinder- und Jugendtheater – ein Theater mit emanzipatorischem Anspruch

Als Kinder- und Jugendtheater sind jene Theater zu bezeichnen, die um die spezielle Situation ihrer Zuschauer wissen und sich mit Engagement und sichtbarer Spielfreude dieser Zielgruppe stellen. Das bedeutet die besondere Verantwortung und Aufmerksamkeit gegenüber dem Publikum wahrzunehmen sowie seine Belange jederzeit ernst zu nehmen. Wünschenswert wäre eine inszenierungsbegleitende theaterpädagogische Ergänzung.

3. Kinder- und Jugendtheater – ein professionelles Theater

Die Praxis des Kinder- und Jugendtheaters erfordert ein hohes Maß an künstlerischer Phantasie und die Beherrschung des darstellerischen Handwerks. Dazu gehören u.a. Sprechtechnik, Bühnenpräsenz der Darsteller und ihr Zusammenspiel, Beherrschung körpersprachlicher Mittel, Musikalität, Gefühl für Rhythmus, aber auch Ausstattung, Kostüm, Musik, Bühnen-, Beleuchtungs- und Tontechnik.

Die Produktionen müssen in künstlerischer und pädagogischer Hinsicht der besonderen entwicklungspsychologischen und sozialen Situation von Kindern und Jugendlichen genügen und entsprechen. Zeitgenössische Spielkultur ist erwünscht.

4. Bestimmungen der Besucherförderung

In der Besucherförderung finden die Inszenierungen und Theater Berücksichtigung, die die oben genannten Kriterien 1 – 3 erfüllen.

5. keine Berücksichtigung

Ohne ihnen damit ihre Existenzberechtigung abzusprechen, sind im Sinne dieser Kriterien **nicht** zum Theater für Kinder- und Jugendliche folgende Formen zu zählen:

- a) welche hauptsächlich oder ausschließlich auf Entertainment zielen
- b) die Darstellung von Kunstfertigkeiten (Zirkus, Varieté, Zauberei, u.ä.) zum einzigen Gegenstand haben
- c) Nummernprogramme
- d) Reine Mitmach- und Animationstheater

Geschäftsführung der JugendKulturService gGmbH
Obentrautstr. 55, 10963 Berlin